

Satzung

Klima-Allianz Deutschland e.V.

Präambel

Angesichts der immensen Herausforderung, die der Klimawandel darstellt, haben sich zivilgesellschaftliche Organisationen und Verbände zum Bündnis Klima-Allianz Deutschland mit Sitz in Berlin zusammengeschlossen. Gemeinsam setzen sie sich dafür ein, dass u. a. politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine völlige Vermeidung der menschenverursachten Treibhausgasemissionen in Deutschland, Europa und weltweit bewirken. Mit dem Beitritt von mehr als 140 Mitgliedsorganisationen hat das Bündnis Klima-Allianz Deutschland deutlich gemacht, dass Klimaschutz ein Anliegen aus der Mitte der Gesellschaft ist und von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird. Das Spektrum der beigetretenen Mitglieder umfasst Kirchen, Entwicklungsorganisationen, Umweltverbände, Gewerkschaften, Verbraucherschutzorganisationen, Jugendverbände und andere Organisationen.

Aus dem Bündnis Klima-Allianz Deutschland ist dieser gemeinnützige rechtsfähige Verein entstanden.

Die Mitglieder des Klima-Allianz Deutschland e.V. gestalten die inhaltliche Ausrichtung und weitere Entwicklung der Vereinsziele mit. Sie tragen Mitverantwortung für die Umsetzung und Kommunikation der Ziele des Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V.

Vision

Wir leben in einer nachhaltigen Gesellschaft, die klimafreundlich und sozial gerecht ist.

Leitbild

Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland und der Verein Klima-Allianz Deutschland e.V. sind breite überparteiliche Zusammenschlüsse, die durch ihre Akteursvielfalt viele unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen für den Klimaschutz aktivieren. Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland und der Verein Klima-Allianz Deutschland e.V.

- stellen eine Plattform für Austausch, Vernetzung und Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen zu klima- und energiepolitischen Themen bereit,
- bringen Klimaschutz auf die politische Agenda und gestalten die energiepolitischen Rahmenbedingungen mit,
- setzen Klimaschutz innerhalb ihrer Mitgliedsorganisationen praktisch um,
- unterwerfen sich mit ihrer gesamten Tätigkeit zur Sicherstellung lauterer satzungsmäßigen Handelns einem selbst auferlegten Code of Conduct.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein „Klima-Allianz Deutschland“ ist ein Zusammenschluss zur Förderung des Klimaschutzes in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein Klima Allianz Deutschland wird als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Schwerpunkte der Arbeit des Vereins sind im Sinne der Präambel in dem für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele erforderlichen sowie zulässigen Rahmen die Förderung der klimapolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, insbesondere durch Seminare, Workshops und Inhouse-Schulungen, Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Fachtagungen, Symposien und Expertengesprächskreisen sowie die Erstellung von Büchern, Broschüren, Handlungsempfehlungen und Präsentationen über Status Quo, die absehbare Entwicklung und gute Praxis klimagünstigen Verhaltens, Sammlung, Ordnung, analytische Aufbereitung von einschlägigen Informationen sowie der Mitwirkung an einschlägigen Studien, bei denen die Ergebnisse jeweils zeitnah veröffentlicht oder allgemein zur Förderung der steuerbegünstigten Zielsetzung zur Verfügung gestellt werden. Der Verein stärkt seine Mitglieder in deren klima- und energiepolitischen Engagement.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes. Der Verein fördert die beschriebenen Arbeitsschwerpunkte zudem durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Klima-Allianz Deutschland e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein Klima-Allianz Deutschland e.V. ist ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss. Er betreibt keine Parteipolitik und fördert keine Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art. Sein „politisches“ Handeln bleibt ausschließlich auf die Förderung seiner steuerbegünstigten Satzungsziele beschränkt. Sonstige im weitesten Sinne politische Äußerungen beschränken sich auf sozialadäquate, von der Gesellschaft erwartete Positionierungen, wie z.B. allgemein gehaltene Wahlaufrufe oder die Verurteilung menschenverachtender Hetze. Er vertritt keine unternehmerischen Partikularinteressen, schließt aber kirchliche und gewerkschaftliche Organisationen in die Definition von Zivilgesellschaft ein. Die Mitgliedschaft im Verein steht eigenständigen nicht staatlichen, gemeinnützigen juristischen Personen offen, die sich für die

Belange des Klimaschutzes engagieren sowie das Positionspapier des Vereins und diese Satzung unterstützen. Mitglieder des in der Präambel genannten Bündnisses der Klima Allianz Deutschland und dieses Vereins werden mit ihrem Logo in neuen Materialien und auf der Website des Vereins abgebildet. Die Mitgliederdaten werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und -betreuung mit denen des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland ausgetauscht.

- (2) Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland ist dem Verein als stimmrechtsloses Mitglied beigetreten; Absatz 3 bis 6 finden auf dieses Mitglied keine Anwendung.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit. Wichtigstes Entscheidungskriterium für die Aufnahme eines Neumitglieds ist der Schutz der öffentlichen Glaubwürdigkeit des Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V. Um die Unabhängigkeit und öffentliche Glaubwürdigkeit des Vereins aufrechtzuerhalten, sind politische Parteien und gewinnorientierte Unternehmen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind von Unternehmen mitgegründete Vereine oder Stiftungen, die vornehmlich zur Verbesserung des Rufes des betreffenden Unternehmens tätig sind. Gemeinnützige Unternehmen sowie gemeinnützige Genossenschaften und deren Verbände können dagegen eine Mitgliedschaft beantragen. Organisationen, die Klimaschutzmaßnahmen und Menschenrechte unterminieren oder als Feigenblatt für PR-Zwecke nutzen, können nicht Mitglied sein. Nicht zugelassen sind auch Organisationen, die rassistische, neonazistische, frauenfeindliche oder gewaltverherrlichende Aussagen treffen oder eine andere mit den Satzungszwecken des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen.
- (4) Der Beschluss des Plenums über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern wird vom Sprecher*innenrat mit der notwendigen Sorgfalt so vorbereitet, so dass das Plenum anhand der oben genannten Kriterien eine ausgewogene Entscheidung treffen kann. Über Anträge auf Mitgliedschaft werden die Mitglieder qualifiziert vor jedem Plenum in Textform informiert.
- (5) Ein Mitglied scheidet durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein aus, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung ein Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten besteht. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins vorliegt oder die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllt sind. Hierbei wird in enger Zusammenarbeit mit Sprecher*innenrat des Bündnisses Klima Allianz Deutschland wie folgt verfahren:
 1. Stufe: Der Sprecher*innenrat berät auf Antrag eines Mitglieds die zur Rede stehende Mitgliedschaft. Der Sprecher*innenrat kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen, das entsprechende Mitglied über die Probleme mit der Mitgliedschaft zu informieren und um eine Stellungnahme zu bitten.
 2. Stufe: Die Stellungnahme des Mitglieds soll spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Aufforderung des Sprecher*innenrats vorliegen. Der Sprecher*innenrat entscheidet, ob sich das nächste Plenum mit dem Ausschluss der Organisation befasst – im Falle einer geänderten Begründung ist das Mitglied zur erneuten Stellungnahme gegenüber dem Plenum aufzufordern – oder die betreffende Organisation gebeten wird, den Verein vor einem Plenumsbeschluss aus eigener Entscheidung zu verlassen.
 3. Stufe: Das Plenum entscheidet aufgrund einer Sprecher*innenrats-Vorlage mit absoluter Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds. Die Gründe für den Ausschluss sind dem

betroffenen Mitglied mitzuteilen. Falls sie von der bisherigen Begründung abweichen, ist das Mitglied erneut zur Stellungnahme für die nächste Plenumsitzung aufzufordern; bis dahin ruhen alle Rechte des Mitglieds.

Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zur Stimmabgabe berechtigt.

- (6) Die Mitgliedschaft kann bis zum 30. September für das Folgejahr in Textform gekündigt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist unabhängig von der Kündigung in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder der Klima-Allianz Deutschland e.V. besitzen das aktive Wahlrecht zum Sprecher*innenrat des Vereins. Ein Stimmrecht besteht zudem in allen Sach- und Geschäftsordnungsfragen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen in den Organen der Klima-Allianz Deutschland e.V. entscheidet die Mehrheit der mit „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle haben in allen Gremien Rederecht.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) das Plenum als Mitgliederversammlung
 - b) der Sprecher*innenrat
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB (optional)
- (2) Der Sprecher*innenrat kann die Durchführung der Versammlungen und Beschlussfassungen seines Organs oder des Plenums in schriftlicher oder elektronischer Form, per Fax oder rückbestätigter E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender beschließen, ohne dass sich dadurch die erforderlichen Mehrheitsquoten ändern. Die hierüber zu erstellenden Niederschriften sind allen stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organs unverzüglich zuzuleiten. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln.
- (3) Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben oder auf andere Weise gleichwertig zu authentifizieren und den Sitzungsteilnehmern zeitnah zuzuleiten. Innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung kann Widerspruch eingelegt werden. Andernfalls ist das Protokoll angenommen.

§ 6 Plenum

(1) Das Plenum als Versammlung der Mitglieder ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Es dient auch dem Informationsaustausch und der Stärkung der Vernetzung. Das Plenum tagt mindestens einmal, in der Regel aber zwei- bis dreimal jährlich, grundsätzlich zusammen mit dem Plenum des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland. Es ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder in Textform fordert oder die Mehrheit des Sprecher*innenrats.

(2) Das Plenum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Sprecher*innenrats,
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer*innen,
- Abberufung von Mitgliedern des Sprecher*innenrats und anderer Funktionsträger,
- Beschluss des Wirtschaftsplans
- Prüfaufträge an den Sprecher*innenrat,
- Entlastung des Sprecher*innenrats,
- Beschlussfassung über die Beitragsstruktur,
- Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über den Code of Conduct und weitere Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über ihm vom Sprecher*innenrat vorgelegte Anträge,
- Abstimmung der strategischen Positionierung des Vereins,
- Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
- Auflösung des Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V.

(3) Das Plenum wird vom Sprecher*innenrat in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags und Beifügung der zu seinem Verständnis erforderlichen Unterlagen einberufen. Ergänzende Unterlagen und Tagesordnungspunkte können nachgereicht werden, wenn deren Zugang bei allen stimmberechtigten Mitgliedern des Plenums bis zu drei Tagen vor der Versammlung erfolgt; das gilt nicht für Anträge auf

- Satzungsänderung
- Ausschluss von Mitgliedern oder
- Auflösung des Vereins.

Das Plenum ist beschlussfähig bei einem Quorum von 10 % und wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nachfolgende Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne einem Mindestquorum beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Bei Änderungen der Satzung einschließlich des Satzungszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7 Sprecher*innenrat (SR)

- (1) Der Sprecher*innenrat besteht aus fünf bis zehn natürlichen Personen, die in einer Mitgliedsorganisationen des Vereins oder des in der Präambel genannten Bündnisses in entscheidungsrelevante Positionen haupt- oder ehrenamtlich tätig und vom Plenum mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, per Briefwahl (§5 Abs.2) oder einem elektronischen Wahlsystem geheim zu wählen sind. Hierbei sind Listen-, Block- und Verhältniswahl zulässig.
- (2) Die Klima Allianz Deutschland strebt einen möglichst diversen Sprecher*innenrat an, der die Breite der Gesellschaft und die gesellschaftlichen Gruppen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in der Klima-Allianz Deutschland vertreten sind, repräsentiert. Wir ermutigen explizit Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen, sich für den SR zu bewerben. Dabei ist uns besonders die Gleichstellung der Geschlechter wichtig. Der Sprecher*innenrat muss vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen mindestens zur Hälfte aus FINTA-Personen (Frauen, intergeschlechtliche, nicht-binäre, transgeschlechtliche und agender Personen) bestehen. Die einzig zulässigen Abweichungen dazu bestimmen die Satzungsregelungen des §7. Die anderen Plätze stehen als offene Plätze allen zur Verfügung.
- (3) FINTA-Plätze können bei keiner Wahl für andere Personen geöffnet werden. Finden sich für solche Plätze keine FINTA Personen, so bleiben die Plätze unbesetzt. Unbesetzte Plätze können bei der nächsten Versammlung nachgewählt werden. Zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit können die zur Wahl stehenden offenen Plätze unabhängig von der Anzahl der gewählten FINTA-Plätze mit der maximalen Anzahl von 5 Personen besetzt werden.
- (4) Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Endet die Tätigkeit bei der Mitgliedsorganisation (§ 7 Abs. 1) während der laufenden Amtszeit einer SR-Mitgliedschaft, entscheidet der SR mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Sprecher*innen darüber, ob das SR-Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben kann. Das betroffene SR-Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (5) Scheiden SR-Mitglieder vorzeitig aus, sind Nachwahlen möglich. Auch dabei sind die vorstehenden Regelungen zu beachten. Kommt eine Nachbesetzung danach nicht zustande, bleibt die entsprechende Stelle formal unbesetzt. Zusätzlich hat der SR die Möglichkeit mit absoluter Mehrheit der anwesenden SR-Mitglieder eine kommissarische Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds an eine*n anderen Vertreter*in derselben Mitgliedsorganisation zu übertragen, auf welches alle vorstehenden Regelungen zur Parität nicht anzuwenden sind.
- (6) Die Aufgaben des Sprecher*innenrats sind:
 - Ausführung der Beschlüsse des Plenums,
 - Festlegung von inhaltlichen Schwerpunkten zwischen den Plenumssitzungen,
 - Repräsentanz des Vereins nach außen (neben dem Vorstand),

- Bestellung des Vorstandes und Entscheidung über dessen/deren Anstellungsbedingungen,
- Berufung und Abberufung einer oder mehrerer besonderer Vertreterinnen oder Vertreter nach § 30 BGB,
- Bildung neuer und Auflösung bestehender Arbeitsgruppen,
- Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- Aufsicht über die Geschäftsstelle und Anweisungsrecht gegenüber dem Vorstand,
- im Rahmen der Entscheidungen des Plenums Festlegung der Arbeitsprioritäten der Geschäftsstelle,
- Auswahl, Entsendung auf unbestimmte Zeit und Abberufung von Repräsentanten in den Sprecher*innenrat des Bündnis Klima-Allianz Deutschland,
- Freigabe von Pressemitteilungen, Positionspapieren und Kooperationsveranstaltungen.

Sachzuständigkeiten werden innerhalb des Sprecherrats vereinbart.

(7) Der SR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden SR-Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Vorstand und Geschäftsstelle

(1) Der Verein verfügt über eine Geschäftsstelle (GS), die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand wird vom SR bestellt und erhält eine Tätigkeitsvergütung.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets einzelvertretungsbefugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird ein Vorstandsmitglied zur/zum einzelvertretungsbefugten Vorstandsvorsitzenden berufen und sind weitere Vorstandsmitglieder nur zu zweit vertretungsbefugt, wenn ihnen keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

(3) Der Vorstand nimmt dabei v. a. folgende Aufgaben wahr:

- Gesetzliche Vertretung des Vereins als Vorstand nach § 26 BGB,
- Strategische und organisatorische Entwicklung des Vereins gemeinsam mit dem SR und Plenum,
- Entwicklung von Konzepten, wie die verschiedenen Organisationen zur Umsetzung der verabschiedeten Strategie in verteilten Rollen kooperieren können,
- Finanzverwaltung und Akquise von Drittmitteln,
- Presse-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,
- Beratung des SR, Organe- und Gremienbetreuung,
- Gesamtkoordination des Vereins,
- Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des Vereins,
- Gestaltung der vereinsinternen Strukturen und Prozesse Compliance gerecht: Die Leitungskräfte sorgen für Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung,

Akquise/Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich nur für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen notwendigen Verwaltungsausgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit,

- Übernahme von Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben für das Bündnis Klima-Allianz Deutschland auf Beschluss des Sprecher*innenrats,
- Personalauswahl,
- Umsetzung von Kampagnen und Aktionen,
- Betreuung der verschiedenen Arbeitsgruppen des Vereins.

(4) Der Verein kann entgeltlich tätige besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB zur verantwortlichen Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins einschließlich der compliancegerechten Gestaltung der vereinsinternen Strukturen und Prozesse bestellen.

§ 9 Arbeitsgruppen (AG)

- (1) Der Verein verfügt über Arbeitsgruppen, die vom Plenum vorgeschlagen werden können. Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen entscheidet der SR.
- (2) Die AGs werden von der Geschäftsstelle und ggfs. von Mitgliedern des SR betreut. Die Geschäftsstelle und das für die jeweilige Arbeitsgruppe zuständige Mitglied des SR unterrichten den SR über Aktivitäten und Projekte im Rahmen der turnusmäßigen Zusammenkünfte oder virtuellen Konferenzen.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem SR zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Arbeitsgruppen können mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein öffentlich auftreten.

§ 10 Regionale Klima-Allianzen

- (1) Der Verein ist ein bundesweiter gesellschaftlicher Zusammenschluss für Klimaschutz. Die Gründung von regionalen und lokalen Klima-Allianzen wird begrüßt. Eine Abstimmung der regionalen Gruppen mit der GS des bundesweit tätigen Vereins ist notwendig. Darüber hinaus müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein, damit regionale und lokale Initiativen sich „Klima-Allianz“ mit dem Zusatz des Ortes nennen dürfen:
- (2) Regionale und lokale Klima-Allianzen spiegeln das Spektrum der bundesweiten Klima-Allianz Deutschland e.V. wider, d. h., die regionalen und lokalen Klima-Allianzen setzen sich aus mindestens drei der folgenden sechs Organisationsgruppierungen zusammen: Kirchen, Entwicklungs- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften, Verbraucherinitiativen, Jugendorganisationen.
- (3) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen sind wie der bundesweite Klima-Allianz Deutschland e.V. überparteilich und befolgen den Code of Conduct des Klima-Allianz Deutschland e.V..

- (4) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen unterstützen das Positionspapier des bundesweiten Klima-Allianz Deutschland e.V. und erfüllen die Voraussetzungen des § 2.
- (5) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen erstellen jeweils zum 31. Dezember eines Jahres einen Jahresbericht und leiten ihn bis zum 31.03. des Folgejahres an die Geschäftsstelle des Vereins weiter. Der Jahresbericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten und Aktivitäten der jeweiligen regionalen oder lokalen Klima-Allianz.
- (6) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen leisten an den Verein oder das Bündnis Klima-Allianz Deutschland einen je nach Größe gestaffelten Kooperationsbeitrag. Der Kooperationsbeitrag beträgt mindestens 100 Euro pro Jahr. Diese Kooperationsbeiträge werden von dem Verein zur Förderung regionaler oder lokaler Aktivitäten eingesetzt.
- (7) Das Logo des Klima-Allianz Deutschland e.V. darf unter den o.g. Voraussetzungen in angepasster Form (Ergänzung des Namens der Region oder des Ortes) von den regionalen oder lokalen Klima-Allianzen verwendet werden. Als Kooperationspartner werden sie zum Plenum mit Rederecht eingeladen.

§ 11 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Projektförderungen.
 - (2) Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen, der ab dem Jahr 2024 mindestens 400 € beträgt. Die weitere Staffelung der Beiträge wird durch Beschluss des Plenums geregelt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag herabgesetzt oder erlassen werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt dann vor, wenn durch die Beitragsleistung der Fortbestand des Mitglieds gefährdet würde oder das Mitglied anstelle eines finanziellen Mitgliedschaftsbeitrags Sachleistungen einbringt, die zumindest einen Wert in Höhe des Mindestbeitrags haben.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Klima-Allianz Deutschland e.V.

- (1) Das Plenum kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Verein die Klima-Allianz Deutschland e.V. auflösen. Kommt die Zweidrittelmehrheit nicht zustande, kann auf einem weiteren Plenum darüber mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Ein entsprechender Beschlussvorschlag muss mit der Einladung verschickt worden sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine gemeinnützige, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Klima- und Umweltschutz bzw. damit in Zusammenhang stehender entwicklungs- oder bildungspolitischer Arbeit.

Neue Satzungsfassung beschlossen durch Plenumsbeschluss am 26.4.2024